



Satzung des Schützenverein Rockenberg e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Schützenverbandes e.V.
Vereins - Nr. 0104

mit Änderungen vom 27.03.2015

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der 1973 gegründete Verein trägt den Namen

Schützenverein Rockenberg e.V.

und hat seinen Sitz in Rockenberg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Butzbach eingetragen

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Schützenverein Rockenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und dient der Pflege des Schießsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Er dient der Förderung und Ausübung des Schießsportes, sowie der Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

Der Schützenverein will durch seine Aktivitäten der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit, sowie der Förderung und Pflege der Jugendarbeit.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral

Der Schützenverein Rockenberg ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes und des Landessportbund Hessen e.V. ,deren jeweilige Satzung er anerkennt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 a Vergütungen

(1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibeitrages gemäß § 3 Nr. 26a ESTG) geleistet werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den aktiven **Mitgliedern**, (über 18 Jahre)
- b) den passiven **Mitgliedern** (Förderer des Vereins)
- c) den **Jugendmitgliedern**, (unter 18 Jahre)
- c) den **Ehrenmitgliedern**

Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, jedoch nicht am aktiven Schießsport teilnehmen. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Schießsport bekunden wollen.

Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten (Eltern/Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnehmen darf. Für die aktive Teilnahme am Schießsport gelten die Altersbestimmungen der Sportordnung

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen durch den Vorstand nominiert werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 5 Jahre Mitglied im Verein sind.

Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Sollte einer Mitgliedschaft widersprochen werden, so wird dies dem Antragsteller bis spätestens sechs Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages auf das Konto des Schützenvereins.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes
- 2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein.

Dem Ausschlußverfahren muß eine schriftliche Mahnung vorausgegangen sein.

Der Ausschluß ist auszusprechen,

- a) bei vorsätzlichen groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - bei Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen.
 - bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - bei unehrenhaftem und strafbarem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- b) wenn ein Vereinsmitglied mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge oder sonstiger finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung (per Einschreiben) und wirksamer Zugang der Mahnung diese Rückstände ab Zugang der Mahnung innerhalb von einem Monat nicht bezahlt.
- 4) Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter genauer Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 3/5 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist binnen einem Monat ab Zugang der Ausschlußgründe in schriftlicher Form Beschwerde zulässig. Über die Ausschlußbeschwerde entscheidet dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten einzuberufen ist.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes nur von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

- 6) In allen Fällen (ausgenommen Ziff. 3 b) ist der Auszuschließende vorher an zuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden per Einschreiben mit Rückschein mit Hinweis auf seine Rechte in § 7 Abs. 4 Satz 2 der Satzung zuzustellen.
- 7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Alle vereinseigene Gegenstände, die sich in seiner Verwahrung befinden, sind unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluß besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht

Jedes aktive, passive und Jugendmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Schüler, Jugendliche ohne eigenes Einkommen und Wehrdienstleistende, sowie Ersatzdienstleistende zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für das zweite Familienmitglied (Ehemann oder Ehefrau, bzw. Lebensgefährte/inn) werden 50 % des regulären Beitrages erhoben Für jedes weitere im gleichen Haushalt lebende Familienmitglied (Kinder ohne eigenes Einkommen) 25 % des Beitrages.

In sozialen Härtefällen wird auf Antrag über eine Änderung des Beitrages durch den Vorstand entschieden.

§ 9

Mitgliedsrechte

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) sind sie auch wählbar.
- 2) Mitglieder unter 16 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendwartes ab. In der Mitgliederversammlung nimmt der Jugendwart die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Sportordnung, die Beschlüsse des Hessischen Schützenverbandes, bzw. des Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes Hessen
- 4) Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vorstand hat die

Beschwerde innerhalb von einem Monat nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen.

- 5) Der Beschwerdeführer hat auf Antrag das Recht auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnde Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber als letzte Instanz auf Vereinsebene.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- 1) die Satzung und alle Beschlüsse des Vereins anzuerkennen, zu achten und danach zu handeln,
- 2) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 3) den Anordnungen des Vorstandes, eines Referenten oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- 4) Allen finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- 5) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- 6) Eine Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung für den Einzug der Beiträge rechtzeitig dem Verein mitzuteilen. Sofern dies nicht geschieht, kann der Verein dadurch entstehende Kosten dem Mitglied belasten.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 12)
- b) der Gesamtvorstand - bestehend aus

Geschäftsführender Vorstand § 14 Ziff. 3 und
Vereinsvorstandsmitgliedern § 15

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller aktiven, passiven, Jugend- und Ehrenmitgliedern.

Sie ist oberstes Vereinsorgan.

- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahrs, einberufen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens 14 Tage vorher in Text form mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse per E-Mail

- a) Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden schriftlich per Brief eingeladen.
- b) Die Einladung erfolgt ebenfalls durch Veröffentlichung in der Butzbacher Zeitung und Wetterauer Zeitung

3.) Die Tagesordnung muß

- am schwarzen Brett im Schützenraum 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung ausgehängt sein
- in der Mitgliederversammlung in ausreichender Anzahl ausliegen,
- die folgenden Punkte enthalten und in nachstehender Reihenfolge abgehandelt werden:

Tagesordnung:

- a) Begrüßung
- b) Totenehrung
- c) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- d) Jahresberichte der Referenten (Gewehr, Luftpistole, Sportpistole)
- e) Bericht des Rechners
- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes und der Kasse
- h) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- i) Anträge - Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes, sowie über Anträge der Mitglieder, die schriftlich beim 1. Vorsitzenden 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
- j) Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
- k) Entscheidung über Beschwerden und den Ausschluß von Mitgliedern
- l) Verschiedenes

4) Anträge

Anträge (Punkt i der Tagesordnung) können nur dann beschlossen werden, wenn sie frist- und formgerecht eingegangen sind. Später eingereichte Anträge, sowie mündlich gestellte Anträge können wohl besprochen werden, es kann über sie aber nicht beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.

5) Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

6) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftlichen Antrag von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang bei einem Vorstandsmitglied (§ 14, Ziff. 3) vom 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die Einberufung muß auch in diesem Fall mit den gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen zwischen Einberufung und Versammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. In diesem Fall gilt eine Antragsfrist von 3 Tagen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

7) Wahlen

Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der sich der Hilfe von Wahlhelfern bedienen kann. Der Wahlleiter ist wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Wahlleiter sein.

In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Alle Vorstandsmitglieder werden offen durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag muß eine verdeckte und schriftliche Wahl durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit muß erneut gewählt werden. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und des Rechners
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidungen von Beschwerden über Vereinsausschluß,
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- j) Alle grundsätzlichen Fragen des Vereins, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.

Niederschrift:

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes abgegeben.
- 3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind
der 1. Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Schriftführer und Pressewart
der Rechner

Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1. den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (§ 14, Ziff. 3)
 - 1.2. sowie als Vereinsvorstandsmitglied
dem Referent Luftgewehr
dem Referent Luftpistole
dem Referent Sportpistole
dem Waffen - und Gerätewart
dem Jugendwart
dem Beisitzer
 - 1.3. und den Ehrenvorsitzenden in beratender Funktion und ohne Stimmrecht

Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall erweitert oder vermindert werden.

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand wird auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Ehrenvorsitzende sind auf Lebenszeit gewählt. Turnusgemäß scheidet vom Vorstand eine Hälfte periodisch aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Gesamtvorstand muß mindestens 4 mal im Kalenderjahr zusammenkommen. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus seinem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung seine Position neu zu besetzen

§ 16

Rechnungswesen

Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Rechner verwaltet das Vermögen des Vereins und der Vorstand beschließt die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu treffenden Maßnahmen.

§ 17

Kassenprüfer

Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei wird auch der Jahresabschluß vorgelegt. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren je einen Kassenprüfer. Turnusgemäß scheidet nach einem Jahr ein Kassenprüfer aus, der zweite Prüfer bleibt noch für ein weiteres Jahr im Amt. Dann scheidet er turnusgemäß aus. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß einem anderen Mitglied übertragen kann.

§ 19

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Disziplinen in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Referenten der betreffenden Sportart geleitet.

Die Referenten werden durch die Mitgliederversammlung in ihr Amt gewählt. Dem Referenten obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder (Mannschaftsführer) zur Mitarbeit bitten und beauftragen

§ 20

Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist auf Vorschlag des Vorstandes die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied in der Mitgliederversammlung des Vereins möglich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder, die **30 Jahre** dem Verein angehören, erhalten die goldene Vereinsnadel Mitglieder, die 20 Jahre dem Verein angehören, werden mit der silbernen Vereinsnadel ausgezeichnet. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsnadel in Bronze ausgezeichnet werden.

§ 21

Auflösung

- 1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlußfassung darüber sind alle Mitglieder schriftlich mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Auflösungsantrages und durch Bekanntmachung in der Butzbacher Zeitung und der Wetterauer Zeitung einzuladen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig
- 2) Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung abgestimmt werden soll, ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rockenberg, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sportes gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 22
Daten und Datenschutz

- 1) **Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.**
- 2) **Jedes Mitglied hat das Recht auf**
 - **Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,**
 - **Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,**
 - **Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,**
 - **Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war**
- 3) **Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.**

Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

- 4) **Der Verein unterwirft sich bezüglich der Überprüfungsrechte dem Datenschutz-beauftragten des Landesverbandes, der die Einhaltung des Datenschutzes im Verein kontrolliert, soweit der Verein keinen eigenen Datenschutzbeauftragten, der mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben muss und Kenntnisse des Datenschutzes haben muss, bestellt. Der Verein kann sich hierfür auch eines externen Datenschutzbeauftragten bedienen.**
- 5) **Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.**

§ 23

Geschäftsordnung

Alle nicht in der Satzung erfaßten Regularien und Modalitäten werden in einer separaten Geschäftsordnung festgehalten.

§ 24

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle bisherigen Vereinsstatuten ungültig.

Rockenberg, den **27. März 2015**

gez. **Michael Stöhr**

gez. **Peter Zeichner**

1. Vorsitzender

Schriftführer

gez. **Hans Jung**

gez. **Julia Stöhr**

2. Vorsitzender

Rechner